



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

12. JAHRGANG

HAMBURG, 15. MÄRZ 2006

Nr. 3

INHALT

Art.: 27	Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg	25	Art.: 36	Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg – Stiftungssatzung	34
Art.: 28	Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg	26	Art.: 37	Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg	38
Art.: 29	Gesetz zur Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte	27	Art.: 38	Diakonenweihe von Priesterkandidaten	38
Art.: 30	Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg	28	Art.: 39	Priesterrat	38
Art.: 31	Gesetz zur Änderung der Satzung für Kirchengemeinderäte	29	Art.: 40	Priesterausweis	38
Art.: 32	Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte	30	Art.: 41	Internetseiten des Erzbistums	38
Art.: 33	Hinweis auf neue Lesefassungen	31	Art.: 42	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Aushilfen und Vertretungen	39
Art.: 34	Ordnung für die Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg	31	Art.: 43	Warnung des Marianhiller Missionsverlages ..	39
Art.: 35	Regelung für Religionslehrkräfte mit pastoralem Zusatzauftrag	33	Art.: 44	Ankündigung der Hl.-Land-Kollekte am Palmsonntag, dem 9. April 2006	39

Kirchliche Mitteilungen

Personalchronik des Erzbistums Hamburg	39
Personalchronik des Bistums Osnabrück	40
Anschriftenänderung	41

Art.: 27

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg in der Fassung vom 30. November 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), zuletzt geändert am 30. April 2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 9, Nr. 6, Art. 64, S. 85 vom 15. Mai 2003) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung von § 3

(1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde mit bis zu 1.500 Gemeindemitgliedern 5 bis 7,

3.000 Gemeindemitgliedern 7 bis 10,

6.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 12,

9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 12,

in einer Kirchengemeinde mit mehr als 9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.”

(2) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen für die darauf folgende erste Wahl das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten, eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für den zu wählenden Kirchenvorstand nach Anhörung der Kirchengemeinde festsetzen. Die Kirchengemeinde kann einen Antrag stellen.”

- (3) Absatz 2 wird Absatz 3. Satz 2 wird gestrichen und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.”

- (4) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Das Nähere wird in der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVVahlO) bestimmt.”

§ 2 Änderung von § 5

- (1) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

“Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt das Nachrücken innerhalb des Mitgliederkontingents, sofern insoweit Ersatzmitglieder noch vorhanden sind.”

- (2) Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Hamburg, den 28. Februar 2006

L.S.
Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 28

Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg

Die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg in der Fassung vom 2. Februar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 35, S. 39 ff., v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 30.5.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 70, S. 81 f., v. 15. Juni 2001) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Überschrift

Die Überschrift des Gesetzes lautet neu:

“Wahlordnung für Kirchenvorstände
in der Erzdiözese Hamburg (KVVahlO)”.

§ 2 Änderung von § 4

- (1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern 5 bis 7,

3.000 Gemeindemitgliedern 7 bis 10,

6.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 12,

9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 12,

in einer Kirchengemeinde mit mehr als 9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.”

- (2) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen für die darauf folgende erste Wahl das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten, eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für den zu wählenden Kirchenvorstand nach Anhörung der Kirchengemeinde festsetzen. Die Kirchengemeinde kann einen Antrag stellen.”

- (3) Absatz 2 wird Absatz 3. Ein neuer Satz 2 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.”

- (4) Absatz 3 wird Absatz 4 mit folgendem neuen Wortlaut:

“In Kirchengemeinden mit Filialgemeinden sollen aus jedem Ort eine dem Verhältnis der Zahl der Gemeindemitglieder entsprechende Anzahl von Kandidaten für die Wahl aufgestellt werden. In solchen Kirchengemeinden können vom Erzbischöflichen Generalvikariat nach Anhörung der Kirchengemeinde oder auf deren Antrag vor Aufstellung der vorläufigen Wählerliste Wahlbezirke für Filialgemeinden gebildet werden, wenn dies aufgrund der räumlichen Entfernung der Pfarreiteile geboten ist.”

- (5) Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 3 Änderung von § 7

- (1) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte “ein Viertel mehr Namen” gestrichen und durch die Worte “zwei Namen mehr” ersetzt.

- (2) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

“Dies gilt auch für die vorläufige Kandidatenliste bei der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Abs. 2.”

- (3) Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze hinzugefügt:

“Bei der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Abs. 2 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus verschiedenen Gebietsteilen wer-

den in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.“

§ 4 Änderung von § 14

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.“

§ 5 Änderung von § 17

Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

“Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

§ 4 Abs. 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.“

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Hamburg, den 28. Februar 2006

L.S.
Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 29

Gesetz zur Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte

Die Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Fassung vom 22. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 57, S. 56 ff., v. 22. Mai 1997), geändert am 31. Januar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg Bd. 7, Nr. 3, Art. 29, S. 33 f., v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 30. Mai 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 69, S. 80 f., v. 15. Juni 2001), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Überschrift

Die Überschrift des Gesetzes lautet neu:

“Satzung für Pfarrgemeinderäte
in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR)“.

§ 2 Änderung von § 2

(1) Die Überschrift lautet neu:

“§ 2
Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates“.

(2) In Absatz 1 werden die Ziffern “6 – 12” durch die

Ziffern “5 – 14” ersetzt.

§ 3 Änderung von § 3

(1) Die Überschrift lautet neu:

“§ 3
Anzahl der zu wählenden Mitglieder“

(2) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern 5 bis 7,

3.000 Gemeindemitgliedern 7 bis 10,

6.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 12,

9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 12,

in einer Kirchengemeinde mit mehr als 9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.“

(3) Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3.

(4) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen für die darauf folgende erste Wahl das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten, eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für den zu wählenden Pfarrgemeinderat nach Anhörung der Kirchengemeinde festsetzen. Die Kirchengemeinde kann einen Antrag stellen.“

(5) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

“Diejenigen Kandidaten, die nicht gewählt sind, sind Ersatzmitglieder. Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß Abs. 2 erfolgt das Nachrücken von Ersatzmitgliedern in den Pfarrgemeinderat innerhalb des Kontingents, sofern insoweit Ersatzmitglieder noch vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

(6) Absatz 3 wird Absatz 4. Folgender Satz wird vorangestellt:

“Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.“

(7) Absatz 4 wird Absatz 5. Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so ordnet der Erzbischof die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates für die verbleibende Amtszeit.”

- (8) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Das Nähere wird in der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO) bestimmt.”

§ 4 Änderung von § 6

Es wird nach Satz 3 ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl auf.”

§ 5 Änderung von § 8

- (1) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

“Endet die Mitgliedschaft außer der Zeit, gilt § 6 Satz 4.”

- (2) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

“Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Pfarrgemeinderat die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.”

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Hamburg, den 28. Februar 2006

L.S.
Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 30

Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg

Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg in der Fassung vom 2. Februar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 36, S. 44 ff. v. 15. Februar 2001), zuletzt geändert am 30. Mai 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 70, S. 81 f., v. 15. Juni 2001) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Überschrift

Die Überschrift des Gesetzes lautet neu:

“Wahlordnung für Pfarrgemeinderät
in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO)”.

§ 2 Änderung von § 4

- (1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern 5 bis 7,

3.000 Gemeindemitgliedern 7 bis 10,

6.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 12,

9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 12,

in einer Kirchengemeinde mit mehr als 9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.”

- (2) Absatz 2 wird Absatz 3. Ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.”

- (3) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen für die darauf folgende erste Wahl das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten, eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für die nach Abs. 1 zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach Anhörung der Kirchengemeinde festsetzen. Die Kirchengemeinde kann einen Antrag stellen.”

- (4) Absatz 3 wird Absatz 4 mit folgendem neuen Wortlaut:

“In Kirchengemeinden mit Filialgemeinden sollen aus jedem Ort eine dem Verhältnis der Zahl der Gemeindemitglieder entsprechende Anzahl von Kandidaten für die Wahl aufgestellt werden. In solchen Kirchengemeinden können vom Erzbischöflichen Generalvikariat nach Anhörung der Kirchengemeinde oder auf deren Antrag vor Aufstellung der vorläufigen Wählerliste Wahlbezirke für Filialgemeinden gebildet werden, wenn dies aufgrund der räumlichen Entfernung der Pfarreiteile geboten ist.”

- (5) Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 3 Änderung von § 7

- (1) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte “ein Viertel mehr Namen” gestrichen und durch die Worte “zwei Namen mehr” ersetzt.

(2) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

“Dies gilt auch für die vorläufige Kandidatenliste bei der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Abs. 2.”

(3) Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze hinzugefügt:

“Bei der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Abs. 2 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus verschiedenen Gebietsteilen werden in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.”

§ 4 Änderung von § 14

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.”

§ 5 Änderung von § 17

Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

“Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

§ 4 Abs. 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.”

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Hamburg, den 28. Februar 2006

L.S.
Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 31

Gesetz zur Änderung der Satzung für Kirchengemeinderäte

Die Satzung für Kirchengemeinderäte in der Fassung vom 31. Januar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 30, S. 34 ff., v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 30. Mai 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 68, S. 80, v. 15. Juni 2001) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Überschrift

Die Überschrift des Gesetzes lautet neu:

“Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR)”.

§ 2 Änderung der Präambel

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“Von dieser Ordnung kann der Erzbischof im Einzelfall abweichen und stattdessen die Konstituierung eines Kirchengemeinderates als gemeinsames Organ einer Kirchengemeinde erlauben, wenn eine vorläufige Kandidatenliste nach dem geltenden Recht für den Kirchenvorstand oder den Pfarrgemeinderat nicht aufgestellt werden kann.”

§ 3 Änderung von § 2

Dem Wort “Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)” werden die Worte “für die Erzdiözese Hamburg” hinzugefügt.

§ 4 Änderung von § 3

(1) Die Überschrift lautet neu:

“§ 3

Zusammensetzung des Kirchengemeinderates”

(2) Es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Hinsichtlich der nach der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese (KGRWahlO) zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates gilt § 3 Abs. 1 bis 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg entsprechend.”

(3) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

“Das Nähere wird in der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO) bestimmt.”

(4) Es wird ein neuer Absatz 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

“§ 5 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg gilt entsprechend.”

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Hamburg, den 28. Februar 2006

L.S.
Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 32

Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte

Die Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg in der Fassung vom 2. Februar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 37, S. 48 ff., v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 30. Mai 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 70, S. 81 ff., v. 15. Juni 2001) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Überschrift

Die Überschrift des Gesetzes lautet neu:

“Wahlordnung für Kirchengemeinderäte
in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO)”.

§ 2

Änderung von § 4

(1) Die Überschrift lautet neu:

“ § 4

Zusammensetzung des Kirchengemeinderates”

(2) Es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Hinsichtlich der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates gilt § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg entsprechend.”

(3) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen für die darauf folgende erste Wahl das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten, eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für die nach Abs. 1 zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Anhörung der Kirchengemeinde festsetzen. Die Kirchengemeinde kann einen Antrag stellen.”

(4) Absatz 2 wird Absatz 3. Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.”

(5) Absatz 3 wird Absatz 4 mit folgendem neuen Wortlaut:

“In Kirchengemeinden mit Filialgemeinden sollen aus jedem Ort eine dem Verhältnis der Zahl der Gemeindemitglieder entsprechende Anzahl von Kandidaten für die Wahl aufgestellt werden. In solchen

Kirchengemeinden können vom Erzbischöflichen Generalvikariat nach Anhörung der Kirchengemeinde oder auf deren Antrag vor Aufstellung der Wählerliste Wahlbezirke für Filialgemeinden gebildet werden, wenn dies aufgrund der räumlichen Entfernung der Pfarrteile geboten ist.”

(6) Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 3

Änderung von § 7

(1) In Absatz 2 werden die Worte “ein Viertel mehr Namen” gestrichen und durch die Worte “zwei Namen mehr” ersetzt.

(2) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

“Dies gilt auch für die vorläufige Kandidatenliste bei der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Abs. 2.”

(3) Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze hinzugefügt:

“Bei der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 4 Abs. 2 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus verschiedenen Gebietsteilen werden in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.”

§ 4

Änderung von § 14

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchengemeinderatsmitglieder nach § 4 Abs. 1 zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.”

§ 5

Änderung von § 17

Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

“Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

§ 4 Abs. 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.”

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Hamburg, den 28. Februar 2006

L.S.

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 33

Hinweis auf neue Lesefassungen

Anlässlich der im Blick auf die diesjährigen Wahlen in den Kirchengemeinden geänderten Gesetze und Satzungen (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, Satzung für Pfarrgemeinde- und Kirchengemeinderäte sowie die jeweiligen Wahlordnungen) wird zum 7. April 2006 die aktuelle Lesefassung dieser gesetzlichen Grundlagen unter www.aufkreuzen.de in das Internet eingestellt und auch als Druckversion den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt.

H a m b u r g, 28. Februar 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 34

Ordnung für die Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für das Erzbistum Hamburg.* Sie ist die Grundlage für die Tätigkeit der Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg. Sie orientiert sich in den Zielen, Aufgaben und Anforderungen an den Standards für die Katholische Krankenhausseelsorge in Deutschland.**

Als Krankenhausseelsorger werden alle Personen bezeichnet, die durch den Erzbischof von Hamburg einen ausdrücklichen Haupt- oder Teilauftrag für die Krankenhausseelsorge erhalten haben.

§ 2 Auftrag

Die Krankenhausseelsorge hat teil am Verkündigungs- und Seelsorgeauftrag der Katholischen Kirche im Erzbistum Hamburg. Sie dient als aufsuchende Seelsorge den Kranken, deren Angehörigen sowie den Mitarbeitern im Krankenhaus.

Sie sucht mit den Menschen im Krankenhaus nach Quellen der Hoffnung und der Bewältigung ihrer Situation und ist geleitet vom Glauben an die Wirklichkeit Gottes und an seinen Heilswillen für die Menschen.

Dabei schätzt sie die kulturelle, religiöse und konfessionelle Prägung der Menschen in ihrem Eigenwert und achtet die je eigene Lebensdeutung und unterstützt die persönliche Selbstbestimmung.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Krankenhausseelsorge ist Ausdruck des Grundrechts auf freie Religionsausübung und des Selbstbe-

stimmungsrechts der Kirchen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Art. 140 GG/ Art.137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung).

§ 4 Ziele

Die Krankenhausseelsorge

- leistet Hilfe bei Krankheits- und Krisenbewältigung
- sucht mit den Menschen nach Quellen der Hoffnung in der Erfahrung von Grenzen und Leid
- tritt für die personale Würde des Menschen bis zuletzt ein
- ermöglicht emotionale Auseinandersetzung mit Krankheit und Leid in der Institution Krankenhaus
- ist ansprechbar für die Anliegen der Mitarbeiter
- sorgt für eine Förderung und Einbindung ehrenamtlicher Dienste im Krankenhaus
- sorgt für eine gute Verbindung zur gemeindlichen Krankenseelsorge
- trägt Sorge für die Berücksichtigung der Kranken und ihrer Anliegen in der Pastoral des Erzbistums

§ 5 Aufgabenbereiche

Zu den grundlegenden Aufgaben der Krankenhausseelsorge gehören

- Seelsorgliche Gespräche mit Patienten, Angehörigen und Mitbetroffenen
- Ansprechbarkeit und seelsorgliche Begleitung für das Krankenhauspersonal
- Begleitung von Sterbenden und Trauernden
- Bereitschaft zur Krisenintervention
- Übernahme von Rufbereitschaft
- Ökumenische Kooperation und regelmäßige Dienstgespräche
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gottesdienste, Gebet und Meditation
- Sakramenten- und Segensfeiern
- Kooperation mit dem ärztlich-pflegerisch-therapeutischen Personal und den anderen Berufsgruppen im Krankenhaus
- Kontakt zu Krankenhausleitung und Verwaltung
- Anregung und Begleitung von Gesprächskreisen
- Beteiligung an Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Krankenhaus
- Mitwirkung am Diskurs ethischer Fragestellungen
- Mitwirkung an der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals

- Beteiligung an der Aus- und Fortbildung von pastoralen Mitarbeitern
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Mitwirkung an der Förderung und Entwicklung gemeindlicher Krankenbesuchsdienste
- Kooperation und Vernetzung mit den umliegenden Pfarrgemeinden und dem gesellschaftlichen Umfeld
- Bildungsarbeit in gemeindlichem und außergemeindlichem Umfeld
- Mitwirkung an der Entwicklung der Pastoral des Erzbistums

§ 6 Anforderungen

Der Erfüllung der Ziele und Aufgaben dienen die nachfolgend beschriebenen persönlichen und sachlichen Anforderungen. Gegebenenfalls schlagen die Leiter der Pastoralen

Dienststelle oder des Personalreferates dem Erzbischof Äquivalente vor.

(1) Fachliche Anforderungen

- Theologische Ausbildung (mindestens z.B. Würzburger Fernkurs), pastorale Berufseinführung und mehrjährige Berufserfahrung sowie Klinische Seelsorgeausbildung (KSA oder eine vergleichbare pastoralpsychologische Weiterbildung)
- Spirituelle Kompetenz
- Qualifizierte Einführung in den Einsatzbereich, Supervision und regelmäßige Fortbildung
- Grundkenntnis von Krankheitsbildern, Krankheitsverläufen und ihrer Behandlung (bezogen auf den Einsatzbereich)
- Spezialkenntnisse für Sonderbereiche (z.B. Psychiatrie, Kinder- und Jugendmedizin Palliative-Care)
- Professionell verantworteter Umgang mit Schweigepflicht
- Grundkenntnisse in aktuellen medizinethischen Fragestellungen
- Grundkenntnisse über psychologische Zusammenhänge (z.B. Übertragung Gegenübertragung)
- Kenntnisse in der Gewinnung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Dienste

(2) Personale Anforderungen

- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Einfühlungsvermögen, Aktives Zuhören, Authentizität

- Ausbalancieren von Nähe und Distanz
- Bewusster Umgang mit Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Reflektierter Umgang mit Ablehnung
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft zur kollegialen Reflexion von Seelsorgepraxis und seelsorglicher Rolle
- Bereitschaft zu flexibler Zeitplanung
- Eigene gelebte Spiritualität
- Reflektierter Umgang mit eigener Sterblichkeit und Begrenztheit
- Sensibler Umgang mit Bildsprache und Zeichnungen
- Personen- und kontextbezogene Gestaltung von Liturgie und Ritualen
- Vertrauen auf die seelsorgliche Kompetenz anderer Menschen
- Wertschätzung anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen

(3) Rahmenbedingungen

- Gottesdienstraum
- Dienst-/Gesprächszimmer
- Kommunikations- und Arbeitsmittel
- Eigener Etat
- Einführung im Rahmen eines Gottesdienstes
- Fachliche Einführung in den Dienst
- Mitgliedschaft in der zuständigen Dekanatskonferenz
- Zugang zu für die Seelsorge relevanten Informationen und Daten

§ 7 Organe

(1) Fachkonferenz

Die Fachkonferenz der katholischen Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg dient der Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihres pastoralen Auftrages im Sinne dieser Ordnung. Sie ist als Einrichtung der Pastoralen Dienststelle zugeordnet.

Mitglieder der Fachkonferenz sind alle Personen nach § 1 und der Diözesanbeauftragte für die Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beauftragung für die Krankenhausseelsorge und erlischt mit der entsprechenden Entpflichtung.

Die Mitglieder der Fachkonferenz treffen auf Einladung des Diözesanbeauftragten jährlich minde-

stens zu einer Fortbildungstagung sowie zu einer Diözesantagung zusammen. Die Teilnahme ist verbindlich. Es können zusätzliche Diözesantagungen vom Diözesanbeauftragten einberufen werden.

(2) Beirat

Der Beirat besteht aus drei von der Fachkonferenz gewählten Personen und dem Diözesanbeauftragten. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sollten Mitglieder des Beirats vor Ende ihrer Amtszeit ausscheiden, so ist auf der nächsten Diözesantagung eine Nachwahl für die Restamtszeit notwendig. Der Beirat wird mindestens zwei mal jährlich vom Diözesanbeauftragten einberufen.

Der Beirat plant die Fach- und Diözesantagungen der Fachkonferenz. Er trägt Sorge für die angemessene Bearbeitung der Anliegen und für die Interessen der Krankenhauseelsorger.

(3) Diözesanbeauftragter für die Krankenhauseelsorge im Erzbistum Hamburg

Der Erzbischof ernennt einen Diözesanbeauftragten für die Krankenhauseelsorge nach Anhörung der Fachkonferenz.

Der Diözesanbeauftragte ist dem Leiter der Pastoralen Dienststelle zugeordnet. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Diözesanbeauftragten angemessene Sachmittel zur Verfügung.

Dem Diözesanbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

- Förderung und Entwicklung der Krankenhauseelsorge im Sinne dieser Ordnung
- Beratende Tätigkeit im Erzbistum bei allen Angelegenheiten der Krankenhauseelsorge
- Beratung und Unterstützung des Personalreferats Pastorale Dienste bei der Vorbereitung und Umsetzung von Einsätzen in der Krankenhauseelsorge
- Sorge für offizielle Einführung und Verabschiedung der in der Krankenhauseelsorge Tätigen
- Leitung der diözesanen Fachkonferenz
- Jahresbericht über die Krankenhauseelsorge im Erzbistum
- Vertretung des Erzbistums Hamburg in Absprache mit dem Leiter der Pastoralen Dienststelle auf über- und außerdiözesanen Fachkonferenzen
- Mitwirkung an der Fortbildung der Krankenhauseelsorger

- Übernahme notwendiger Verwaltungsangelegenheiten im Kontext der diözesanen Krankenhauseelsorge

Gegenüber Krankenhauseelsorgern, die zum pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg gehören, obliegen dem Diözesanbeauftragten weiterhin folgende Aufgaben:

- Fachaufsicht (die Dienstaufsicht für die Krankenhauseelsorger wird mit der Beauftragung geregelt)
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Erstellung von fachlichen Beurteilungen auf Anforderung des Personalreferats
- Fachliche Einführung für die erstmals in der Krankenhauseelsorge Tätigen

Diese Ordnung tritt zum 1.1.2006 in Kraft.

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

* Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

** Qualitätsstandards der Konferenz Katholische Krankenhauseelsorge in Deutschland (Hg.), Freiburg, 2000.

Art.: 35

Regelung für Religionslehrkräfte mit pastoralem Zusatzauftrag

Präambel

Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst können mit einem Zusatzauftrag neben dem Schuldienst zur Unterstützung der pastoralen Arbeit in einer Pfarrei eingesetzt werden, wenn eine Stellenbesetzung durch eine Gemeindeferentin oder einen Gemeindeferenten nicht möglich oder aus übergeordneten Gründen nicht angezeigt ist. Diese Regelung beschreibt die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Religionslehrkräften mit pastoralem Zusatzauftrag, wenn diese mit dem überwiegenden Beschäftigungsanteil im Schuldienst eingesetzt sind.

Voraussetzungen

Eine Beschäftigung in der Gemeindegeseelsorge kann in der Regel nur erfolgen, wenn eine Anstellung als Religionslehrkraft im Umfang von mindestens 7 Unterrichtswochenstunden vorliegt. Die Religionslehrkraft sollte in der Regel ihren Wohnsitz im Pfarrgebiet haben. Die Eignung für einen pastoralen Einsatz wird vom Personalreferat Pastorale Dienste festgestellt. Status

Status

Der pastorale Zusatzauftrag ändert nicht den Status als Religionslehrkraft im Kirchendienst.

Aufgaben für den pastoralen Zusatzauftrag

Die Aufgaben im Rahmen eines pastoralen Zusatzauftrags beziehen sich auf den Aufbau und die Verlebendigung der Gemeinde. Sie sollen ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde fördern und nicht ersetzen. Die Beschreibung der Aufgaben erfolgt in Anlehnung an das "Statut für GemeindereferentInnen im Erzbistum Hamburg", soweit dadurch die jeweilige Aufgabenstellung präzisiert werden kann. Der pastorale Zusatzauftrag wird konkret auf die jeweilige Gemeindesituation und den spezifischen Unterstützungsbedarf hin beschrieben. Die Beauftragung erfolgt befristet.

Beschäftigungsumfang für den pastoralen Zusatzauftrag

Die Beauftragung für den zusätzlichen pastoralen Dienst in der Gemeinde erfolgt höchstens im Umfang von Vollzeitstelle, soll aber in keinem Fall den Beschäftigungsumfang im Schuldienst überschreiten. Der zeitliche Umfang des Gemeindeauftrags sollte auch bei sich verändernden Stundenzahlen im Religionsunterricht unverändert bleiben.

Qualifizierung und berufliche Entwicklung

Bezogen auf den pastoralen Zusatzauftrag gelten die Regelungen für den pastoralen Dienst zu Fortbildung, Exerzitien und Supervision entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Abteilung Bildung auf Antrag dafür Unterrichtsbefreiung gewähren.

Zuständigkeit

Federführend für den Einsatz von Religionslehrkräften mit pastoralem Zusatzauftrag ist die Abteilung Bildung. Sie ist zugleich zuständig für den schulischen Einsatz und die Dienst- und Fachaufsicht für den Religionsunterricht.

Zuständig für den Einsatz in der Gemeinde und die Beauftragung für diesen Dienst ist das Personalreferat Pastorale Dienste. Es klärt den Bedarf, Umfang und Auftrag für den Einsatz in der Gemeinde. Das Personalreferat wird erst in Absprache mit der Abteilung Bildung tätig.

Über den Einsatz entscheidet der Erzbischof nach Beratung in der Personalkonferenz. Die Beauftragung für den Gemeindedienst wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Vergütung und Anstellung

Religionslehrkräfte mit pastoralem Zusatzauftrag werden durch das Erzbistum angestellt. Sie erhalten einen Dienstvertrag mit dem Erzbistum. Die zusätzliche Beschäftigung für den pastoralen Einsatz wird durch einen Zusatz zum Dienstvertrag geregelt. Die

Vergütung erfolgt durch das Erzbistum. Die Vergütung für den Religionsunterricht erfolgt entsprechend den Regeln des jeweiligen Bundeslandes. Die Vergütung für den Einsatz in der Gemeinde erfolgt entsprechend der Dienstvertragsordnung (DVO).

Erstattung von Fahrtkosten

Für die Fahrtkostenerstattung für Dienstfahrten innerhalb des pastoralen Zusatzauftrages gelten die Regelungen für den pastoralen Dienst im Erzbistum Hamburg.

Mitarbeitervertretung

Für Religionslehrkräfte mit pastoralem Zusatzauftrag gilt die Mitarbeitervertretungsordnung des Erzbistums Hamburg (MAVO).

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1.3.2006 in Kraft.

H a m b u r g, 1. März 2006

Franz-Peter Spiza
Generalvikar

Art.: 36

Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg – Stiftungssatzung

Präambel

Zum Auftrag der Kirche gehörte von Anfang an, zur Bildung und Erziehung der Menschen beizutragen. So hat es auch nach der Reformation mit den Anfängen katholischen Gemeindelebens in Mecklenburg bald ein katholisches Schulwesen in Schwerin und später in der gesamten Region gegeben, dessen Wachsen durch die Unrechtsherrschaft 1938 jäh abgebrochen wurde. Erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands in Freiheit war die Wiedergründung katholischer Grundschulen in Schwerin (Niels-Stensen-Schule 1994) und Rostock (Don-Bosco-Schule 1998) möglich.

Um die Entwicklung von Schulen und die Erziehungsarbeit der katholischen Kirche in Mecklenburg zu verbessern und zu fördern, errichten die Propsteigemeinde St. Anna zu Schwerin und die Christusgemeinde zu Rostock (Stiftungsgemeinden) mit Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg eine gemeinsame Stiftung, die diese Satzung erhält:

§ 1

Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

“Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg”.

Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2 Rechtsform

Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht eine selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit, nach staatlichem Recht eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstseigel.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des katholischen Schul- und Erziehungswesens sowie die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Sie verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
 - Einrichtung und Trägerschaft,
 - Verwaltung und Unterstützung sowie
 - Förderung katholischer Schulen sowie anderer Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg. Sie nimmt teil am Auftrag der Kirche.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Der Umfang des unangreifbaren Grundstockvermögens der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zur Finanzierung der Stiftungstätigkeit stehen der Stiftung zur Verfügung:
 1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
 2. Schul- bzw. Elternbeiträge und sonstige Benutzungsentgelte oder –gebühren,
 3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
 4. die Erträge des Stiftungsvermögens,
 5. Fremdmittel.
- (3) Zustiftungen durch Zuwendungen von Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem

Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, dass es eine andere Bestimmung des Schenkers oder Erblassers gibt.

§ 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsdirektor.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt je zwei Mitglieder an, die die jeweiligen vertretungsberechtigten Organe der Stiftungsgemeinden aus ihrer Mitte oder durch Benennung Dritter bestimmen. Die Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren berufen. Scheiden sie vorher aus, so bestimmt das jeweilige vertretungsberechtigte Organ ein neues Mitglied für den Stiftungsrat für die verbleibende Amtszeit. Ihre Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Zeitablauf oder vorzeitige Aufgabe der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören beratend die leitenden Geistlichen aus den Stiftungsgemeinden und der Stiftungsdirektor an.
- (3) Sofern über die genannten Sondervermögen hinaus weitere Einrichtungen in die Trägerschaft der Stiftung übernommen werden, wird die Zusammensetzung des Stiftungsrates überprüft.
- (4) Mitarbeiter der Stiftung dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks. Dem Stiftungsrat sind vom Stiftungsdirektor (§ 9) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind die allgemeinen und partikularen kirchlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
 1. die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Stiftungsarbeit, insbesondere für die Bildungs- und Erziehungsarbeit
 2. die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Vermögensverwaltung,
 3. die Aufsicht über den Stiftungsdirektor,
 4. den vom Stiftungsdirektor vorgelegten Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung,

5. die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung,
6. die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben,
7. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung und Aufgabe des Eigentums sowie den Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken sowie über andere Rechtsgeschäfte, sofern diese den Gegenstandswert von € 15.000,00 übersteigen,
8. die Berufung und Abberufung von Schulleitern und ihren ständigen Vertretern,
9. die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Zweckänderung und die Aufhebung der Stiftung.

§ 8

Willensbildung des Stiftungsrates/Vertretung

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Erzbischof zu bestätigen sind.
- (2) Der Stiftungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Erzbischof von Hamburg dies verlangen.
- (4) Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich spätestens zehn Tage vorher vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einzuladen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist dann nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.
- (7) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern Angelegenheiten zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesen Verfahren ist stets die Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
- (8) Die beratenden Mitglieder des Stiftungsrates wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung mit Rede- und Antragsrecht mit.
- (9) Über die Beratungen im Stiftungsrat ist Ver-

schwiegenheit, auch nach Ausscheiden als Mitglied zu wahren.

- (10) Von jeder Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.
- (11) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung unter Einschluss eines Geschäftsverteilungsplanes geben, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.
- (12) Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Stiftungsdirektor schriftlich unter Beidrückung des Dienstsiegels abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Stiftungsrates festgestellt. Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, sind insbesondere solche, die einen Beschluss des Stiftungsrates erfordern oder die gemäß § 13 Absatz 2 dieser Satzung genehmigungsbedürftig sind. Der Stiftungsrat kann durch Beschluss im Einzelnen festlegen, welche Geschäfte nicht mehr zur laufenden Verwaltung gehören.

§ 9

Stiftungsdirektor/Vertretung

- (1) Der Stiftungsdirektor wird auf Vorschlag des Erzbischofs von Hamburg vom Stiftungsrat bestimmt.
- (2) Der Stiftungsdirektor erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung und vertritt insoweit allein die Stiftung im allgemeinen Rechtsverkehr sowie rechtsgeschäftlich. Er erledigt seine Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich. Vorgesetzter des Stiftungsdirektors ist der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (3) Der Stiftungsdirektor ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Stiftung.
- (4) Zu den Aufgaben des Stiftungsdirektors gehören insbesondere:
 1. die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 2. die Anstellungen, Umgruppierungen und Entlassungen von Mitarbeitern;
 3. die Dienst- und Fachaufsicht über die Einrichtungen.

- (5) Der Stiftungsdirektor arbeitet eng, insbesondere in religiösen, pädagogischen und sonstigen schulfachlichen Fragen, mit den Leitern der Einrichtungen zusammen. Er steht in ständigem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und informiert diesen über wesentliche Angelegenheiten der Geschäftsführung.
- (6) Der Stiftungsrat kann einen Stellvertreter des Stiftungsdirektors im Falle seiner Verhinderung berufen und zu diesem Zweck bevollmächtigen, einzelne Rechtsgeschäfte oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung stellvertretend zu erledigen. Bankvollmachten dürfen nicht als Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vollmachtserteilung hat eine genaue Umschreibung des Geschäftsbereiches und des Umfanges zu beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht.

§ 10 Stiftungsbeiräte

Für die Beratung der Stiftungsrates können für die Stiftung, die Schulen oder Einrichtungen Stiftungsbeiräte gebildet werden, die sich aus Vertretern der örtlichen Kirchengemeinden, der Elternräte und der pädagogischen Mitarbeiter zusammensetzen können. Ihnen können Personen des öffentlichen Lebens angehören. Die Stiftungsbeiräte fördern die Verbindung der Stiftung, der Schulen oder Einrichtungen zum kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld, die Gestaltung des Schullebens und die Unterstützung der Stiftung, der Schulen bzw. der Einrichtungen in ideeller und materieller Hinsicht. Der Stiftungsrat regelt Näheres.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushalts- und Kassenführung geschieht nach den im Erzbistum Hamburg geltenden kirchlichen Grundsätzen. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Kirchengemeinden bestimmten Regeln entsprechend, insbesondere das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Hamburg in seiner jeweiligen Fassung, sofern diese Satzung nicht davon Abweichendes regelt.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch die kirchliche Schulaufsicht.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Stiftungssatzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit Mehrheit von der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.

- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung können dabei nur getroffen werden, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.
- (3) Beschlüsse über Änderung der Stiftungssatzung, die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Erzbischof.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg. Vertreter der Aufsichtsbehörde können jederzeit an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (2) Willenserklärungen der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 - c) Veräußerung von Gegenständen, die wissenschaftlich, geschichtlich, religiös oder künstlerisch bedeutsam sind;
 - d) der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als € 25.000,00;
 - e) Anstellung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis sowie die Anstellung und Festsetzung der Vergütung leitender Mitarbeiter;
 - f) Abschluss und Kündigung von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen aller Art sowie Beitritt zu Vereinen und Verbänden;
 - g) Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen.

§ 14 Anfallberechtigung, Vermögensbindung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Gesamtvermögen an das Erzbistum Hamburg, das es für Zwecke gemäß § 3 in Mecklenburg zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten/Veröffentlichung

- (1) Die Stiftungssatzung tritt nach Beschluss durch die Kirchengenossen der Stiftungsgemeinden und die Genehmigung des Erzbischofs von Hamburg mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in

Kraft. Die Stiftung erlangt nach staatlichem Recht die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts durch die Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

- (2) Die Stiftungssatzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Erzdiözese Hamburg zu veröffentlichen.

Schwerin, den 12.12.2005

Der Kirchenvorstand

Rostock, den 13.12.2005

Der Kirchenvorstand

Art. : 37

Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg

Die Errichtung der Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg - wurde am 15. Dezember 2005 erzbischöflich genehmigt.

Am 22. Dezember wurde dieser Stiftung urkundlich durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen.

H a m b u r g, 28. Februar 2006

**Franz-Peter Spiza
Generalvikar**

Art.: 38

Diakonenweihe von Priesterkandidaten

Am Samstag, dem 1. April 2006 werden Joachim Grabisz (Polnische Katholische Mission, Hamburg), Tobias Sellenschlo (St. Christophorus, Hamburg-Lohbrügge) und Jan Stefanowski (St. Annen, Hamburg-Ochsenszoll) die Diakonenweihe empfangen. Die Weiheliturgie beginnt um 10.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Christophorus, Riehlstraße 64, 21033 Hamburg. Nach dem Gottesdienst wird es einen Empfang im Christophorus-Haus geben.

Alle Priester, Diakone, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Mitfeier der Diakonenweihe herzlich eingeladen. Sie mögen zur Weihe auch diejenigen einladen, die sich für den Beruf des Priesters, des Diakons oder einen anderen Beruf im pastoralen Dienst interessieren.

H a m b u r g, 1. März 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 39

Priesterrat

Der Priesterrat der Erzdiözese Hamburg befasste sich auf seiner Sitzung am 22./23. Februar schwerpunktmäßig mit "Thesen und Antworten zur zukünftigen Arbeit im Priesterrat" Das Protokoll wird allen Priestern, Diakonen und SprecherInnen der pastoralen Berufsgruppen zugesandt. Alle anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Pastoral können das Protokoll bei Frau Posse im Erzbischöflichen Generalvikariat (Telefon 040 / 2 48 77-230) anfordern.

H a m b u r g, 1. März 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 40

Priesterausweis

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass alle Priester im Besitz eines gültigen Priesterausweises sein müssen. Es wird daher gebeten, die entsprechenden Dokumente auf Gültigkeit und Aktualität hin zu überprüfen.

Ebenso ist die Vorlage von Priesterausweisen durch Priester, die nicht persönlich bekannt sind und in einer Pfarrei zelebrieren oder einen sonstigen Dienst ausüben wollen, verpflichtend vorgesehen.

H a m b u r g, 24. Februar 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 41

Internetseiten des Erzbistums Hamburg

Die Internetseiten des Erzbistums Hamburg unter der Adresse www.erzbistum-hamburg.de haben ein neues Erscheinungsbild bekommen. Auch die Struktur der Seiten wurde neu aufgebaut. Ab sofort sind auf der Startseite aktuelle Nachrichten zu finden. Jede Gemeinde ist mit einer sogenannten "Visitenkarte" präsent, in der die wichtigsten Informationen sowie ein link zur Internetseite der Gemeinde stehen. Der Internetauftritt wird derzeit weiter aktualisiert und vervollständigt. Ansprechpartner für Korrekturen sind bis auf weiteres Martin Innemann (E-mail: innemann@egv-erzbistum-hh.de) und Andreas Hüser (E-mail: hueser@neue-kirchenzeitung.de).

H a m b u r g, 6. März 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 42

**Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt
für die Erzdiözese Hamburg
- Aushilfen und Vertretungen -**

Art.: 43

**Warnung des Mariannahiller Missions-
verlages**

Auf Bitten des Provinzial der Missionare von Mariannahill, Würzburg, wird folgende Warnung veröffentlicht:

Unter der derzeitigen Postanschrift

„H. (Heinz) Löhel
- Sozialreferent -
(Vertrieb von Karten des Mariannahiller Missions-
verlages)
Postfach 11 05 22, 97070 Würzburg
Tel. 0931/40 51 14
Greinbergweg 45, 97204 Würzburg-Höchberg“

versendet Herr Löhel Kunstdruckkarten an Pfarrämter, die diese wiederum weiter vertreiben sollen. In entsprechenden Begleitschreiben, Angeboten und Telefonaten erweckt Herr Löhel den Anschein, dass die Karten aus dem Verlag der Mariannahiller Missionare in Reimlingen stammen. Dies ist nur teilweise der Fall. Teilweise handelt es sich nämlich um unberechtigte Nachdrucke mit entsprechend gefälschtem Impressum. In seinen telefonischen oder schriftlichen Angeboten erweckt Herr Löhel den Anschein, dass der Erlös aus dem Kartenverkauf der Mariannahiller Mission zugute kommen soll. Oftmals wird von den Pfarrämtern nicht nur der Preis für die Karten an Herrn Löhel überwiesen, sondern ein Mehrbetrag für die Missionszwecke der Mariannahiller Missionare, den Herr Löhel ebenfalls für sich einbehält.

Die Geschäfte des Herrn Löhel sind somit betrügerisch.

Es wird gebeten, die Kartensendungen nicht anzunehmen und bei einer entsprechenden Aktion des Herrn Löhel sofort die Mariannahiller Missionare in Würzburg, Mariannahillstraße 1, 97074 Würzburg, Tel. 0931/7969998, zu verständigen. Es sollte auch darauf geachtet werden, wie Herr Löhel sich vorstellt, ob also z. B. als Mariannahiller Missionar, Mitarbeiter oder Beauftragter und eine entsprechende Aktennotiz zu Beweis Zwecken gefertigt werden.

H a m b u r g, 1. März 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 45

**Ankündigung der Hl.-Land-Kollekte
am Palmsonntag, dem 9. April 2006**

Seit jeher wussten sich die Christen in aller Welt mit dem Heiligen Land verbunden. Gott selbst hat dieses Stück Erde ausgewählt, um sich hier den Menschen zu offenbaren. Hier lebte und wirkte Jesus, hier ist der Geburtsort der Kirche, von hier aus verbreitete sich die christliche Frohbotschaft in alle Welt.

Bereits der Apostel Paulus hat seine Gemeinden in Kleinasien um Hilfe und Unterstützung für die Brüder und Schwestern in Jerusalem gebeten. Die Weltkirche tut es heute immer noch am Palmsonntag mit ihrer Sammlung für die Christen im Heiligen Land. Die Christen dort bedürfen gegenwärtig dieser Hilfe mehr denn je. Sie sind eine kleine Minderheit, sie können die vielen biblischen Heiligtümer aus eigener Kraft nicht erhalten. Nur mit Hilfe der Weltkirche ist die Kirche dort imstande, ihre Schulen und karitativen Einrichtungen zu unterhalten, die wertvolle Friedensarbeit leisten, da sie allen Menschen, gleich welcher Religion und Nationalität offen stehen. Und die Christen dort leiden unter dem Unfrieden und der Gewalt, die schon so lange herrschen. Dabei sind sie wahrlich nicht deren Ursache, sondern meist deren Opfer.

Auf ihrer diesjährigen Frühjahrs-Vollversammlung haben die deutschen Bischöfe ausdrücklich zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land aufgerufen und darum gebeten, der Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens im Gebet zu gedenken und ihr mit der Palmsonntagskollekte großzügig zu helfen, damit sie ihren schwierigen dienst in dieser Krisenregion zu erfüllen vermag und die einheimischen Christen menschenwürdig leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft ertragen können. Geben wir ihnen mit unserer Gabe ein Zeichen unserer Solidarität!

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel. 0221/FAX 0221/137802; E-Mail: mail@heilig-land-verein.de), versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de (Kommissariate des heiligen Landes der Franziskaner) zur Verfügung.

H a m b u r g, 9. März 2006

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

29. September 2005

N e y, Werner, Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. März 2006 hat der Erzbischof die Bitte um

Versetzung in den Ruhestand angenommen.

30. Januar 2006

W o j z i s c h k e, Bernd, Pfarrer in Bützow und Schwaan, zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Güstrow ernannt.

31. Januar 2006

S o b a n i a, Michael, Krankenhausseelsorger in Rostock, zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Rostock ernannt.

7. Februar 2006

P u r b s t, Hans-Theodor, Pfarrer in Neubrandenburg, wurde nach erfolgter Wiederwahl zum Dechanten des Dekanates Neubrandenburg ernannt.

S z y m a n s k i, Bernhard, zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Neubrandenburg ernannt.

9. Februar 2006

M e c k l e n f e l d, Franz, Dechant in Halstenbek und Leiter des Referates Gemeindeentwicklung, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 zum Propst der Propstgemeinde Herz Jesu, Lübeck, ernannt.

14. Februar 2006

M e c k l e n f e l d, Franz, Dechant in Halstenbek, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 als Leiter des Referates Gemeindeentwicklung entpflichtet.

K i r m e s, Sr. M. Goretti, von dem Auftrag für die Krankenhausseelsorge im Krankenhaus "Groß Sand", Hamburg-Wilhelmsburg, entpflichtet.

N e u m a n n, Sr. M. Brigitta, für die Krankenhausseelsorge im Krankenhaus "Groß Sand", Hamburg-Wilhelmsburg, beauftragt.

16. Februar 2006

H e n s e l e r, Birgit, Referentin im Referat Freiwillig Soziale Dienste Hamburg und Schleswig-Holstein, mit Wirkung vom 31. März 2006 entpflichtet und scheidet zum 1. April 2006 aus dem Dienst des Erzbistums aus.

21. Februar 2006

H a n e k l a u s Msgr., Hermann, Dechant in Neumünster und Bordesholm, zusätzlich zum Geistlichen Beirat für die Diözesan Arbeitsgemeinschaft der SkF Vereine im Erzbistum Hamburg ernannt.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

30. November 2005

F l o h r e, Lothar, Pfarrer von St. Nikolaus, Groß-Hesepe, mit Wirkung vom 01. März 2006 Seelsorger zur Mitar-

beit im Gemeindeverbund St. Peter und Paul, Heilig Geist und Maria Frieden in Georgsmarienhütte.

01. Dezember 2005

R e v e r m a n n, Mechthild, mit Wirkung vom 01. Februar 2006 Gemeindeassistentin in St. Pankratius, Hilter-Borgloh und St. Barbara, Hilter-Wellendorf.

05. Dezember 2005

R a n d e l h o f f, Michael, Pastoralreferent in Bad Bentheim, St. Johannes der Täufer, in Schüttorf, Mariä Verkündigung und Engden, Abt St. Antonius mit Wirkung vom 15. März 2006 als Pastoralreferent in Bad Iburg, St. Clemens und St. Jacobus der Ältere (Glane).

R a n d e l h o f f, Christine, Pastoralreferentin in Nordhorn, St. Augustinus und St. Josef sowie im Bereich Liturgie im Seelsorgeamt mit Wirkung vom 15. März 2006 als Pastoralreferentin in Bad Laer, Mariä Geburt und St. Antonius Abt, Remsele unter Beibehaltung ihrer Aufgaben im Bereich Liturgie im Seelsorgeamt.

11. Januar 2006

H ö w e d e s, Franz-Josef, hauptamtlicher Diakon in der Altenpastoral im Dekanat Lingen und Seelsorger zur Mitarbeit in St. Josef mit Wirkung vom 01. März 2006 von seinen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

18. Januar 2006

W e s s e n d a r p, Bernhard, Pfarrer von St. Georg, Thuine, mit Wirkung vom 01. September 2006 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

19. Januar 2006

O t t e n s, Maria, mit Wirkung vom 01. Februar 2006 als Gemeindeassistentin in St. Michael und St. Marien, Papenburg.

27. Januar 2006

A h r e n s, Josef, Pfarrer von St. Alexander, Wallenhorst und Dechant des Dekanates Vörden mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 zum Pfarrer von St. Martinus, Hagen.

30. Januar 2006

L i e r, Michael, Pfarrer von Mariä Himmelfahrt zu Neuenhaus mit Wirkung vom 01. Mai 2006 vorläufig Seelsorger zur Mitarbeit in den Gemeinden St. Peter und Paul, Hl. Geist und Maria Frieden, Georgsmarienhütte.

31. Januar 2006

L e i g e r s, Hermann-Joseph, Pfarrer der Gemein-

den St. Peter und Paul, Heilig Geist sowie Maria Frieden, Georgsmarienhütte und Dechant des Dekanates Iburg mit Wirkung vom 01. Februar 2006 von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Iburg und mit Wirkung vom 01. Juli 2006 von seinen Aufgaben als Pfarrer der genannten Gemeinden entpflichtet. Zum gleichen Zeitpunkt Übertragung der solidarischen Verantwortung zusammen mit Pfarrer Maria-Francis Sanjeevi für die Pfarreien St. Nikolaus zu Geeste-Groß Hesepe, Christus-König zu Geeste-Dalum und St. Isidor, Geeste-Osterbrock.

S a n j e e v i, Maria-Francis, Pfarrer von Christus-König, Geeste-Dalum und St. Isidor, Geeste-Osterbrock mit Wirkung vom 01. Juli 2006 Übertragung der solidarischen Verantwortung einschließlich der Aufgaben des Moderators für die Pfarreien St. Nikolaus zu Geeste-Groß Hesepe, Christus König zu

Geeste-Dalum und St. Isidor, Geeste-Osterbrock zusammen mit Pfarrer Hermann-Joseph Leigers.

02. Februar 2006

N o n t e, Dr. theol. Thomas, mit Wirkung vom 01. August 2006 Entpflichtung von seinen Aufgaben als katholischer Moderator der Stiftung Kloster Frenswegen.

Anschriftenänderung

Domkapitular Msgr. Wilm Sanders hat ab sofort folgende Adresse: Lattenkamp 20, 22299 Hamburg, Tel. 040/50792693, FAX: 040/50792694.

Msgr. Karl Joseph Rudolph, Pfr. i.R. hat eine neue Adresse: 24598 Boostedt, Twiete 39, Tel. 04393/979269; FAX 04393/979274.

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Schmilinskystraße 80, 20099 Hamburg
